47. Ist dem Antrag auf Erlassung eines Anerkenntnisnrteils auch dann stattzugeben, wenn er erst nachträglich auf Grund eines in einer früheren mündlichen Berhandlung abgegebenen Anerkenntnisses gestellt wird und die Parteien inzwischen über den Auspruch streitig verhandelt haben?

33D. § 307.

- V. Zivilsenat. Urt. v. 2. Mai 1917 i. S. B. (Kl.) w. W. (Bekl.). Rep. V. 13/17.
 - L. Landgericht Leipzig.
 - II. Oberlandesgericht Dresben.

Die Alägerin machte mit der Alage gegen den Beklagten W. und die beiden andern Beklagten, Cheleute M., einen Anspruch auf Schadensersatz von 10754,50 M geltend, weil sie dei dem im Jahre 1906 erfolgten Kause eines Grundstücks des Shemanns M. von den zusammenwirkenden Beklagten arglistig getäuscht worden sei. Der erste Richter wies durch Teilurteil die Klage gegen den Beklagten W. ab. Die Berusung der Klägerin wurde zurückgewiesen,

das Berufungsurteil aber burch Revisionsurteil vom 11. Januar 1913 aufgehoben. In ber erneuten Berhandlung vor bem Berufungsgerichte arfindete bann die Rlägerin einen Teil bes Rahlungsverlangens und einen auf Abtretung zweier Forberungen von 3000 und 3500 M gerichteten Hilfsantrag nicht nur auf Schabenersatpflicht, sonbern auch auf feche Bereicherungsanfprüche. Der Beklagte 2B. beantragte zumächft Burudweisung ber Berufung in vollem Umfang und wendete gegen bie Bereicherungeflage unzuläsfige Rlaganderung ein, lieft bemnächft aber biefen Ginwand fallen und erklärte, er wolle gegen bie Bereicherungsansprüche zu 1, 2, 3, 5 und 6 feine Einwendungen weiter erheben und fich ber Rlage insoweit unterwerfen. Die Bereicherungsansprüche zu 1, 2, 3, 5 waren auf Bablung von 445,43 M. ber Bereicherungsanspruch ju 6 auf Abtretung ber beiden Forberungen gerichtet. Durch Urteil bom 8. April 1914 verurteilte ber Berufungsrichter den Beflagten B. zur Rahlung von 445.43 M und Abtretung ber Korberungen mit ber Begrundung, es fei, was die Bereicherungsflage anlange, ber Beklagte 28., soweit er fich ber Rlage unterworfen habe, antraggemäß zu verurteilen; im übrigen wies er bie Berufung ber Rlägerin zurück.

Nachdem durch Revisionsurteil vom 21. November 1914 auf Aufhebung auch bes Berufungsurteils vom 8. Avril erkannt worden war, wurden in ber erneuten Berhandlung vor bem Berufungsgerichte bie Bereicherungsanfprüche und bie barauf bezüglichen Behauptungen der Klägerin von 2B. unter Annahme der von der Klägerin darüber zugeschobenen Gibe bestritten. Rach Cintritt ber jetigen Beklagten Bitwe B. an Stelle bes inzwischen verftorbenen B. in den Rechtsstreit wurden die Gideszuschiebungen von der Klägerin wiederholt und die Eibe von ber Beklagten angenommen. Demnächst beantragte bie Rlagerin, die Betlagte bem im Tatbeftande bes früheren Berufunasurteils vom 8. April 1914 enthaltenen Anerkenntnis gemäß zu berurteilen, gab aber babei bie Erklärung ab, baß fie bis zu bem Termine vom 24. Oftober 1916 feinen Antrag aus § 307 ABO. geftellt habe. Die Beklagte wiberfprach bem Antrage; er fei unzuläsfig, weil berivätet, und unbegründet, weil bie von ber Rlagerin in Bezug genommene Erflärung bes 2B. fein Anerkenninis enthalte. Berufungerichter erfannte burch Urteil vom 21. November 1916 babin: Der Antrag ber Alägerin, bie Bellagte gemäß bem in bem

Tatbestande des früheren Berufungsurteils vom 8. April 1914 enthaltenen Anerkenntnis zu verurteilen, habe fich burch die bort festgestellte Erklärung des 28., daß er feine Einwendungen weiter erheben und fich der Klage insoweit unterwerfen wolle, erledigt. Der Berufungsrichter nahm an. 28. habe bie Bereicherungsansprüche in bem Umfange, in bem das Urteil vom 8. April 1914 die Berurteilnng des 2B. ausgesprochen habe, anerkannt, und führte weiter folgendes aus. Weber 2B. noch die Beklagte hatten bas Anerkenntnis angefochten. vielmehr hatten fie nur die Behauptungen der Rlagerin bestritten, was der Wirksamkeit des Anerkenntnisses keinen Gintrag tue. Berurteilung auf Grund bes Anerkenntnisses hatte indes nur ausgesprochen werben tonnen, wenn bie Klagerin ben im § 307 BBD. vorausgesetten besonderen Antrag gestellt hatte. Diesen Antrag babe bie Klägerin zwar nunmehr, aber boch erft gestellt, nachdem über bie Bereicherungsansprüche anderweit in ben Berhandlungen vom 11. Mai 1915 und 24. Oftober 1916 streitig verhandelt und fie unter Beweis gestellt worden waren. Diefer Antrag fei verspätet und beshalb nicht zulässig gewesen. Infolge des Anerkenntnisses seien bie anertannten Bereicherungsanfprliche für bie zu erteilenbe Entscheidung erledigt. Auf die Revision der Klägerin wurde dieses Berufungsurteil aufgehoben und die Beklagte Witwe 2B. zur Rahlung ber 445,43 M und zur Abtretung der beiden Forderungen verurteilt.

Mus den Gründen:

(Zunächst wird ausgeführt, daß die Revision zulässig sei, weil der Berufungsrichter nicht ein Zwischenurteil nach § 303 ZPD., sondern ein Endurteil über die Bereicherungsansprüche zu 1, 2, 3, 5 und 6 als einen Teil des Rechtsstreits habe erlassen wollen und nach Inhalt des Urteils auch tatsächlich erlassen habe. Sodann wird fortgesahren:)

... "Wenn die fragliche Erklärung des früheren Beklagten W., wie vom Berufungsrichter ausgeführt ist, ein Anersenntnis der Bereicherungsansprüche zu 1, 2, 3, 5 und 6 enthielt, wurden diese Ansprüche zwar durch das Anersenntnis erledigt (vgl. § 160 Abs. 2 Nr. 1 BPD.; KGB. Bd. 44 S. 349; Jur. Wochenschr. 1894 S. 139 Nr. 6). Aber der Rechtsstreit über diese Ansprüche wurde dadurch noch nicht beendigt. Die Klägerin konnte vielmehr noch durch befonderen Antrag auf Erlassung eines Anersenntnisurteils gemäß § 807 BPD., der freilich nicht durch den vor Abgabe des Anersenntnisses gestellten

allgemeinen Klagantrag ersett wurde (MGR. Bd. 3 S. 200, Bd. 60 S. 316: Warneper Rechtspr. 1908 Nr. 96), Die Verurteilung bes Geoners bem Anerkenntnis gemäß berbeiführen. Durch bas frühere Berufungsurteil vom 8. April 1914 ift auch der frühere Beklagte 2B. entsprechend verurteilt worden. Allerdings ift aus bem Urteil, insbesondere auch aus der Bemertung in den Gründen: "Was die Bereicherungstlage anlangt, so ift ber Beklagte 28., soweit er fich ber Alage unterworfen hat, antraggemäß zu verurteilen", nicht mit Beftimmtheit zu erseben, ob die Klägerin einen besonderen Untrag im porbezeichneten Sinne gestellt hatte. War dieses Urteil nicht nur, soweit badurch die Rlage abgewiesen worben war, fondern auch. soweit es die Berurteilung bes Beklagten 2B. gemäß feinem Anerkenntnis aussbrach, burch bas frühere Revisionsurteil aufaehoben worden. so war der Rechtsstreit im ganzen Umfang in diejenige Lage zurüchversett, in ber er fich befand, bebor bas aufgehobene Berufungsurteil erging (MGR. Bb. 6 S. 376, Bb. 12 S. 410, Bb. 26 S. 411). Daher tonnie die Rlägerin in dem neuen Berufungsverfahren einen Antrag auf Berurteilung bes Gegners gemäß bem abgegebenen Anerkenntnis ftellen.

In bem Urteile bes erkennenden Senats vom 2. Juli 1888 V 81/88 (Jur. Wochenschr. 1888 S. 328 Nr. 4) ift allerbings ausgeführt. es fei nach § 307 BBD. Boraussetzung für die Erlaffung eines Anerkenntnisurteils außer einem hierauf gerichteten Antrage ber Gegenpartei, baf bas Anerkenntnis bei berjenigen mündlichen Berhandlung, auf welche bie Entscheibung erfolge, abgegeben worben fei. Diese Rechtsauffaffung jeboch, auf ber bie bamalige Entscheibung nicht beruht, da nach den weiteren Ausführungen in dem Urteil ein Anerkenntnis überhaupt nicht abgegeben worden war, und über bie bereits in bem anderen Urteile des erkennenden Senats vom 12. April 1902 V 21/02 (Gruchot Beitr. Bb. 46 S. 1076) bemerkt worben ift. baß ihr bie fast einstimmige Meinung ber Rechtslehre entgegen fei, tann nicht aufrechterhalten werben. Aus ben Worten bei ber mündlichen Verhandlung" im § 307 BBD. ift nicht zu folgern, daß bas Anerkenntnis in ber letten mündlichen Berhandlung auf welche bie Entscheidung ergeht, abgegeben sein muß. Bielmehr bebeuten die Worte nur, daß ber geltend gemachte Anspruch laans ober 21m Teil) überhaupt in einer mündlichen Berhandlung anerkannt fein muß, daß also ein Anerkenntnis außerhalb einer mündlichen Berhandlung zur Erlassung eines Anerkenntnisurteils nicht Das vom Beflagten in ber mündlichen Berhandlung abgenüat. gegebene Anerkenntnis ber Alageforberung enthält als bisvositiver Aft eine Berfügung über die Schuld und eine Berpflichtungerklärung. wohurch ber Beklagte fich bem Rlaganibruch als einem zu Recht bestehenden Anspruch unterwirft (RGA. Bb. 44 G. 349: Sur. Bochenschrift 1894 S. 314 Nr. 6). Deshalb behält ein solches Anertenntnis, folange es nicht mit Rechtsbehelfen. Die etwa nach ber Sachlage gegeben fein tonnen, angefochten ift, feine Wirtsamleit auch bann, wenn ber Rlager nicht fogleich bie Erlassung eines Anertenntnisurteils beantragt (Sur. Wochenfchr. 1894 S. 314 Nr. 6). Demnach und ba aus 8 307 ABD. fich eine zeitliche Schrante für die Stellung biefes Antrags nicht ergibt, fann ber Kläger grundfatlich auch in einer späteren münblichen Berhandlung noch ben Antrag stellen, ben Beflagten gemäß bem von ihm in einer früheren mündlichen Berhandlung abgegebenen Anerkenntnis zu verurteilen.

Am porliegenden Kalle ist auch, wenngleich die in dem Berufungsurteile vom 8. April 1914 ausgesprochene Berurteilung bes Beklagten 23. gemäß feinem Anerkenntnis durch die in dem Revisionsurteile pom 21. November 1914 erklärte Aufhebung bes Urteils mitbetroffen worden ift, das von B. in mündlicher Verhandlung abgegebene Anerkenntnis felbst baburch in seiner Wirksamkeit nicht berührt worden. Es war baber, wenn von der Klägerin in der erneuten Verhandlung por bem Berufungsgericht ein Antrag gemäß § 307 BBO. auf Erlaffung eines Anerkenntnisurteils gestellt wurde, ber Antrag gulaffia und nach Maggabe des wirtfam gebliebenen Anerkenntniffes auch gerechtfertigt. Anscheinend ift an fich auch ber Berufungsrichter dieser Ansicht, da er ausführt, daß das Anerkenntnis seine Wirksamkeit behalten habe und baburch bie Bereicherungsansprüche an 1, 2, 3, 5 und 6 erledigt feien. Der Berufungsrichter erachtet aber ben vor ihm in der letten mündlichen Verhandlung vom 24. Oktober 1916 von ber Rlagerin geftellten Antrag, Die jetige Beklagte gemäß bem pon bem früheren Beklagten 28. abgegebenen Anerkenninis zu verurteilen, für verspätet und baber unzulässig beswegen, weil in vorbergehenden Berhandlungen über die Bereicherungsansprüche ftreitig verhandelt und fie unter Beweis gestellt worden feien. Dieser Meinung tann nicht beigetreten werden. Das vorerwähnte, in Gruchots Beitr.

Bb. 46 S. 1073 fig. abgebruckte Urteil bes erkennenden Senats, auf das der Berufungsrichter Bezug nimmt, betrifft einen wesentlich anders liegenden Fall. Dort war, nachdem in einer mündlichen Berhandlung ein Antrag bes Beklagten, ber ein Anerkenntnis eines Teiles bes vom Rläger geltend gemachten Schabenersahanspruchs nach ber vom Rläger in der zweiten Inftanz geäußerten Auffaffung enthalten follte, verlefen worden war, in ber nämlichen erften Inftang über ben Grund bes ganzen Rlaganspruchs, auch bes von dem angeblichen Anerkenntnis betroffenen Teiles, ftreitig verhandelt und Beweis erhoben, war dann durch kontradiktorisches Urteil die Klage abgewiesen und demnächst ber Antrag auf Erlaffung eines Anerkenntnisurteils, ben ber erkennende Senat bort für unzulässig erklärt hat, erft in ber Berufungsinftang vom Rläger geftellt worden. Es war also das angebliche Anertenntnis in der ganzen ersten Instanz als gar nicht abgegeben von den Parteien behandelt und von dem ertennenden Gericht angefehen worden. gegenwärtigen Falle aber war in ber nämlichen Berufungsinftanz, in ber von bem bamaligen Beklagten 23. bas Anerkenntnis abgegeben worden war, bereits die Berurteilung des Beklagten gemäß dem Anerkenntnis erfolgt. Wenn nun auch nach Erlassung bes Revisionsurteils vom 21. November 1914 in ber erneuten Berhandlung vor dem Berufungsgerichte bie Rlagerin zufolge bes nunmehr erfolgten Bestreitens ber fraglichen Bereicherungsansprüche durch ben Beklagten 23. und, nachbem bie jetige Beklagte als beffen Rechtsnachfolgerin in den Rechtsstreit eingetreten war, burch diese fich barauf eingelaffen hatte, ihre auf bie Bereicherungsansprüche bezüglichen Behauptungen wieder vorzutragen und unter Beweis zu ftellen, so war fie doch badurch, wenigstens solange noch nicht die Berufungsinftanz abgeschloffen war, ihres Rechtes nicht verluftig gegangen, auf bas abgegebene Anertenntnis jurudjugreifen und ben Ansspruch ber Folge zu beantragen, die fich aus bem wirtfam gebliebenen Anerkenntnis ergab. Insbesondere tann barin, bag bie Rlägerin fich gegenüber bem nachträglichen gegnerischen Ableugnen bes Bestehens ber Bereicherungsansprüche junachft nicht auf bas vorher abgegebene Anerkenntnis berufen hat, nicht etwa ein Bergicht ber Klägerin auf die Rechte aus bem Anerkenntnis ober auf Stellung bes Antrags gemäß § 307 BBD. gefunden werden.

Demnach war das Berufungsurteil aufzuheben." Die Sache

ist auch zur anderweiten Endentscheidung reif. Mit Recht hat der Berusungsrichter ein Anersenntnis als von dem früheren Beklagten W. abgegeben erachtet". (Dies wird ausgeführt, sowie daß die jetzige Beklagte, Witwe W., das Anersenntnis gegen sich gelten lassen müsse.)